



Stans, 25. August 2015
Nr. 601

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion betreffend eine Standesinitiative zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Ausgearbeitete Initiative. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 2. April 2014 reichten Landrat Erich Amstutz, Stans, sowie Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, einen Beschluss des Landrates zur Einreichung einer Standesinitiative vorzubereiten.

1.2

Mit der Standesinitiative soll eine systematische Korrektur des ELG angestrebt werden mit dem Ziel, die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen und mögliche Fehlanreize im System auszumerzen. Potenzial besteht dazu gemäss den Motionären u.a. in folgenden Bereichen: Auszahlung des Vorsorgekapitals, Anrechnung von Vermögensverzicht bei der EL-Berechnung, Einkommensvergleich mit/ohne Bezug EL sowie Verwertung der Restarbeitsfähigkeit.

1.3

Mit Beschluss Nr. 688 vom 16. September 2014 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in der eingereichten Form anzunehmen.

1.4

An der Sitzung vom 17. Dezember 2014 hiess der Landrat die Motion im Sinne des regierungsrätlichen Antrags gut und beauftragte den Regierungsrat, einen Landratsbeschluss für die Standesinitiative vorzubereiten.

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert und helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken können. Sie gehören zusammen mit der AHV und IV zum sozialen Fundament des Staates.

Das ELG kennt zwei verschiedene Leistungsarten: Die jährlichen Ergänzungsleistungen, welche monatlich ausgerichtet werden („Rente“) sowie die Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Die Finanzierung der EL erfolgt aus den allgemeinen Steuermitteln von

Bund resp. Kantonen. Die EL werden dabei zu rund 70 % durch die Kantone und zu rund 30% durch den Bund finanziert.

2.2 Finanzielle Entwicklung

In den letzten Jahren sind die Ausgaben bei den EL erheblich angestiegen: Diese betragen gesamtschweizerisch im Jahr 2007 3,2 Mia. Franken und im Jahr 2013 4,5 Mia. Franken. Dies entspricht einer Steigerung um 40%. Auch die Zahl der EL-Beziehenden hat markant zugenommen: Handelte es sich im Jahr 2007 gesamtschweizerisch um rund 256'000 Personen, waren es im Jahr 2013 rund 300'000 Personen. Dies entspricht einer Zunahme um rund 20%.

Im Kanton Nidwalden zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2008 betragen die Kosten 8,9 Mio. Franken und im Jahr 2014 13,3 Mio. Franken. Dies entspricht einer Kostensteigerung um rund 45%.

Im gesamtschweizerischen Vergleich ist der Anteil von EL-Beziehenden im Kanton Nidwalden immer noch relativ klein. Er steigt aber ebenfalls kontinuierlich an: Bezogen im Jahr 2007 rund 710 Personen EL, so sind es im Jahr 2014 rund 880 Personen. Dies entspricht einer Steigerung um 24%.

Die Gründe für diese Entwicklung der EL sind vielfältig. Sie liegen einerseits in Gesetzesänderungen (wie IV-Revisionen mit Kostenverschiebungen zu den Ergänzungsleistungen) und der neuen Pflegefinanzierung. Andererseits bestehen gewisse Fehlanreize im System, welche es zu korrigieren gilt.

2.3 Mögliche Massnahmen auf Stufe Kanton

Die Kantone haben im Bereich EL nur wenig Regelungsspielraum, da der Bund weitgehend die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Leistungen abschliessend festgelegt hat. Die dem Kanton überlassenen Bereiche wurden im Rahmen des Massnahmenplans „Haushaltsgleichgewicht“ überprüft und soweit möglich angepasst.

Der Kanton hat zudem im Bereich der EL-Krankheitskosten gewisse Steuerungsmöglichkeiten, welche sich vor allem auf den Umfang der Leistungen beziehen. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat bereits Gebrauch gemacht: Er hat die Vollzugsverordnung zu den EL-Krankheitskosten letztmals im Jahr 2013 im Rahmen des Projekts „Haushaltsgleichgewicht“ hinsichtlich möglicher Präzisierungen und des Leistungsumfanges überarbeitet und verabschiedet (kantonale Ergänzungsleistungsverordnung, NG 741.31).

Allfällige über diese Bereiche hinausgehende wirksame Anpassungen resp. insbesondere die Korrektur von Fehlanreizen im EL-Bereich können nur im Bundesrecht vorgenommen werden.

2.4 Anzupassende Bereiche

Die in die Teilrevision aufzunehmenden Anliegen sind im Anhang zum Landratsbeschluss aufgezählt und begründet.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit den in der Standesinitiative geforderten Anpassungen einen wichtigen Beitrag zur Kostendämpfung bei den EL erreichen zu können. Gleichzeitig geht es aber auch darum, die Glaubwürdigkeit des gut funktionierenden und für sozial schwächere Personen substanziell wichtige System der EL durch gezielte Korrekturmassnahmen zu erhalten. Darüber hinaus wird der Spielraum für die Steuerung durch die Kantone erweitert.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, den Landratsbeschluss über die Standesinitiative im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Erich Amstutz, alt Landrat, Knirigasse 14, 6371 Stans
- Landrat Pius Furrer, Schulhausstrasse 4, 6373 Ennetbürgen
- Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Ständerat Paul Niederberger
- Nationalrat Peter Keller
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Ausgleichskasse Nidwalden

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

